

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1318

Alle Abgeordneten

Anhörung von Sachverständigen

Drucksache 18/75364 vom 22.12.2023

„Gesetzentwurf der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“

I. Sachverhalt:

Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf ist die Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG), die am 28. September 2023 in Kraft getreten sind.

Die bundesgesetzlichen Regelungen gelten grundsätzlich unmittelbar, da das Raumordnungsrecht jedoch in die Gesetzesgruppe überführt wurde, die eine Abweichungsgesetzgebung ermöglicht, wird im vorliegenden Fall bei einigen Punkten davon Gebrauch gemacht.

Neben Anpassungen redaktioneller Art sind auch einige Änderungen inhaltlicher Qualität vorgenommen worden, wobei sich diese Stellungnahme auf drei maßgebliche Änderungspunkte beschränkt:

1. Der Gesetzentwurf vollzieht eine begriffliche Änderung des ROG, das „Raumordnungsverfahren“ wird in „Raumverträglichkeitsprüfung“ umbenannt.

Das „Raumordnungsverfahren“ stellt eines der wesentlichen Instrumente der Raumordnung dar und ist ein seit Jahrzehnten etabliertes und unter diesem Begriff eingeführtes Instrument. Es ist eine umfassende – gutachterliche - Stellungnahme für raumbedeutsame Planungen, dass die Übereinstimmung mit den raumordnerischen Vorgaben, die Prüfung von Standort- oder Trassenalternativen und auch „überschlägig“(!) die Auswirkungen auf Umweltschutzgüter prüft. Die „überschlägige“ Prüfung von betroffenen Umweltaspekten macht den zentralen Unterschied zum Verfahren der „Umweltverträglichkeitsprüfung“ aus.

Die begriffliche Parallelität „Verträglichkeitsprüfung“ bei einem sachlich sich überschneidenden Objekt „Raum“ bzw. „Umwelt“ und sich inhaltlich

unterscheidenden Verfahren ist irreführend. Für den außenstehenden Bürger, der (ausnahmsweise) mit Planungsfragen konfrontiert wird, führt eine neue Begrifflichkeit zu Fragen (ein neues zusätzliches Instrument?) und die inhaltliche Parallelität zu einem anderen Verfahren zu Irritationen. Die begriffliche Überschneidung zur „Umweltverträglichkeitsprüfung“ schafft keine Klarheit zu dem bewährten Instrumentarium „Raumordnungsverfahren“, sondern bewirkt eher das Gegenteil.

Die Folgewirkung für eine Vielzahl von weiteren Gesetzen, in denen eine Anpassung an die neue Begrifflichkeit erforderlich wurde, verschärft die Problematik einer überflüssigen Begriffsänderung. Der Titel der entsprechenden Verordnung, die Regelungen des Verfahrens enthält, lautet weiterhin „Raumordnungsverordnung - RoV“ und nur in §1 Anwendungsbereich wurde die Begrifflichkeit Raumverträglichkeitsprüfung angepasst.

Da mit dem ROGÄndG das „Kind in den Brunnen gefallen“ ist, würde an dieser Stelle eine Abweichung vom Bundesgesetz durch das Bundesland Nordrhein-Westfalen den bereits entstandenen Begriffswirrwarr nur weiter verschärfen.

Bewertung:

Eine Abweichung im Landesgesetz zum ROG wäre eigentlich geboten, sie würde jedoch im Ländervergleich den Begriffswirrwarr nur vertiefen.

2. Abweichung beim Verfahren zum „Zielabweichungsverfahren“ (§15, Abs. 1 LPIG NRW)

Das ROGÄndG hat mit der dort vorgenommenen Änderungen in §6 ROG die Qualität des Verfahrens maßgeblich geändert, indem aus einer „Kann-“, Vorschrift eine „Soll-“, Vorschrift geworden ist. Auch der Kreis der möglichen Antragsteller wurde dort um Personen des Privatrechts erweitert, sodass mit den im ROGÄndG vollzogenen Änderungen sowohl eine Zunahme der Verfahren sowie ein Entscheidungsdruck in Richtung eines positiven Ausgangs des Verfahrens intendiert wurde. Damit wurde der Kerninhalt von raumordnerischen Zielen ausgehöhlt.

Die Landesregierung beabsichtigt von dieser Regelung abzuweichen, da die nordrhein-westfälischen Raumordnungspläne bereits mögliche Ausnahmefälle normiert und dadurch Zielabweichungsverfahren vermieden werden (s. Begründung zu Ziffer 8. im Gesetzentwurf).

Die beabsichtigte Abweichung vom ROG im Landesplanungsgesetz bleibt sinnvollerweise bei der bisherigen „Kann-“, Vorschrift. Zur Klarstellung sollte jedoch im Landesplanungsgesetz explizit auch der Kreis der Antragsteller benannt werden und eine Begrenzung auf die öffentlichen Stellen erfolgen, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 ROG zu beachten haben.

Bewertung:

Die Abweichung ist zu begrüßen, da dadurch die besondere Bedeutung von raumordnerischen Zielen aufrechterhalten bleibt. Es sollte jedoch zur Klarstellung auch in Abweichung zum ROG eine Begrenzung des Antragstellerkreises erfolgen.

3. Abweichung bei der Kategorie „In Aufstellung befindliche Ziele“

Das ROGÄndG hat hierzu eine Änderung vorgenommen bezüglich des Zeitpunktes, zu dem diese (in Aufstellung befindlichen) Ziele zunächst zu berücksichtigen sind. Es wird nicht mehr auf den Zeitpunkt der Entwurfsfassung abgestellt, sondern auf die Durchführung und den Abschluss der Abwägung des Anhörungsverfahrens einschließlich einer Veröffentlichung. Damit liegt dieser Termin zeitnah bei der abschließenden Entscheidung über einen Raumordnungsplan und der darin enthaltenen Zielvorgaben, die dann zu beachten sind. Damit wird für einen längeren Zeitraum allein schon die Berücksichtigung eines in Aufstellung befindlichen Ziels in nachgeordneten Planungsverfahren ausgeschlossen.

Die mit der Abweichung vom ROG beabsichtigte Regelung im Gesetzentwurf (Ziffer 2., Änderung §2 (b)), dass die Wirkung eines „in Aufstellung befindlichen Ziels“ bereits mit dem Aufstellungsbeschluss und der Bekanntmachung der Einleitung des Beteiligungsverfahrens des betroffenen Raumordnungsplans gilt, ist planungssystematisch der sinnvolle Weg, um bereits frühzeitig auf den nachfolgenden Planungsebenen anstehende Vorgaben im Abwägungsprozess zu berücksichtigen.

Bewertung:

Die Abweichung ist zu begrüßen.